

# **EINWOHNERGEMEINDE SAANEN**



## **Verordnung über das Förderprogramm Energie**

**Gültig ab 1. Januar 2025**

## Verordnung über das Förderprogramm Energie

Massnahmen

### Art. 1

<sup>1</sup> Die Gemeinde Saanen kann Förderbeiträge ausrichten für

- a) Gebäudeenergieausweise der Kantone (GEAK Plus) mit Bericht und für die Grobanalyse für komplexe Gebäude,
- b) die energetische Sanierung von Einzelbauteilen von Gebäuden,
- c) thermische Solaranlagen für Warmwasser oder Heizungsunterstützung,
- d) den Ersatz fossiler oder elektrischer Heizungen durch die Nutzung erneuerbarer Energien, namentlich durch den Anschluss an einen Wärmeverbund, die Nutzung von Grund- oder Oberflächenwasser, Erdsonden, Luft-Wasser-Wärmepumpen oder Holzheizungen,
- e) Photovoltaikanlagen, deren Produktion den Energiebedarf des betreffenden Gebäudes übersteigt,
- f) Batteriespeicher zur Optimierung des Eigenverbrauchs bei Photovoltaikanlagen,
- g) die Basisinstallation von Elektro-Ladestationen,
- h) bidirektionale Ladestationen für Elektrofahrzeuge,
- i) besondere zukunftsweisende, innovative Projekte, die wesentlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

<sup>2</sup> Sie richtet die Beiträge unabhängig von Beiträgen des Bundes oder des Kantons aus, sofern der Anhang nichts anderes vorsieht.

Anhang

### Art. 2

<sup>1</sup> Die näheren Voraussetzungen für die Ausrichtung der Förderbeiträge, die Höhe der Beiträge für die einzelnen Massnahmen oder deren Höchstbetrag, die Bedingungen für die Auszahlung der Beiträge und weitere Einzelheiten richten sich nach dem Anhang.

<sup>2</sup> Der Anhang bildet integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

Gesetzliche  
Verpflichtungen

### Art. 3

<sup>1</sup> Die Gesuchstellerinnen und Gesuchsteller sind verantwortlich für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften betreffend die geplanten Massnahmen und das Einholen der erforderlichen Bewilligungen, namentlich für den Bau und Betrieb von Anlagen oder Einrichtungen.

<sup>2</sup> Das Gesuch um einen Förderbeitrag und das Unterbreiten entsprechender Unterlagen ersetzen allfällige gesetzliche Meldepflichten nicht.

Gesuch

### Art. 4

<sup>1</sup> Das Gesuch um einen Förderbeitrag für eine bestimmte Massnahme muss eingereicht werden, bevor die Realisierung der Massnahme in Angriff genommen wird. Vorhaben, die zum Zeitpunkt des Einreichens bereits im Bau oder fertig gestellt sind, werden nicht unterstützt.

<sup>2</sup> Das Gesuch muss über das auf der Website der Gemeinde angegebene online-Portal eingereicht werden. Die gemäss Anhang erforderlichen Angaben und Unterlagen müssen vollständig unterbreitet werden.

<sup>3</sup> Nach Einreichen des Gesuchs kann die geplante Massnahme realisiert werden. Ein Anspruch auf einen Beitrag kann daraus nicht abgeleitet werden.

Prüfung und  
Behandlung des  
Gesuchs

#### **Art. 5**

<sup>1</sup> Der Eingang des Gesuchs wird der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller bestätigt.

<sup>2</sup> Die beauftragte Person oder Organisation (Art. 4 Reglement über das Förderprogramm Energie) prüft und behandelt das Gesuch. Sie weist unklare oder unvollständige Gesuche zur Verbesserung zurück.

<sup>3</sup> Der Entscheid erfolgt in der Regel innert 30 Tagen nach Einreichen des Gesuchs und der vollständigen Unterlagen. Betrifft das Gesuch ein besonderes zukunftsweisendes, innovatives Projekt (Art. 1, Abs. 1, Bst. j), erfolgt der Entscheid in der Regel innert 60 Tagen.

Mittel, Prioritäten

#### **Art. 6**

<sup>1</sup> Die Gemeinde sichert Förderbeiträge im Rahmen der verfügbaren Mittel (Art. 3 Abs. 1 und 2 Reglement über das Förderprogramm Energie) zu.

<sup>2</sup> Reichen die Mittel nicht für alle eingereichten Gesuche aus, berücksichtigt sie die Gesuche in der Reihenfolge ihres Eingangs. Massgebend ist der Zeitpunkt, zu dem alle erforderlichen Angaben und Unterlagen vollständig vorliegen.

Zusicherung

#### **Art. 7**

<sup>1</sup> Die Zusicherung der Förderbeiträge erfolgt in Form einer Verfügung. Die Zuständigkeit zum Erlass richtet sich nach dem Funktionendiagramm (Art. 41 Abs. 4 Organisationsreglement).

<sup>2</sup> Die Verfügung enthält Hinweise auf die Bedingungen für die Auszahlung des Beitrags gemäss dem Anhang, allfällige besondere Auflagen, die Wirkung der Zusicherung (Art. 9) und die Pflicht zur Rückerstattung (Art. 10).

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten für den Erlass und den Inhalt der Verfügung und für den Rechtsschutz die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

Auflagen

#### **Art. 8**

<sup>1</sup> Die Gemeinde kann die Zusicherung von Förderbeiträgen mit Auflagen verbinden.

<sup>2</sup> Sie kann die Gesuchstellerin oder den Gesuchsteller namentlich verpflichten,

a) die Wirkungen der mit dem Beitrag unterstützten Massnahme zu dokumentieren und ihr darüber zu berichten,

- b) ihr oder Dritten Zugang zu den betreffenden Anlagen oder Einrichtungen zu gewähren,
- c) ihr das Recht einzuräumen, die Öffentlichkeit über die unterstützten Massnahmen und deren Wirkungen zu informieren.

Wirkung der  
Zusicherung,  
Auszahlung

#### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Zusicherung eines Förderbeitrags gilt unter dem Vorbehalt, dass die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller die Massnahme innerhalb von drei Jahren nach der Zusicherung realisiert und die für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen vollständig einreicht.

<sup>2</sup> Werden die erforderlichen Unterlagen nicht innert dieser Frist eingereicht, verfällt der Beitrag.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann die Frist nach Absatz 1 und 2 in begründeten Fällen auf Gesuch hin um höchstens zwei Jahre verlängern.

<sup>4</sup> Die Auszahlung erfolgt in der Regel innert 30 Tagen nach Einreichen der vollständigen Unterlagen.

Rückerstattung

#### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Empfängerinnen und Empfänger müssen Förderbeiträge der Gemeinde zurückerstatten, wenn sie

- a) im Gesuch unwahre oder irreführende Angaben unterbreitet haben,
- b) den Beitrag nicht für den im Gesuch angegebenen Zweck verwenden oder
- c) mit der Verfügung angeordnete Auflagen missachten.

<sup>2</sup> Die Gemeinde kann auf die Rückforderung ganz oder teilweise verzichten, wenn diese eine unbillige Härte zur Folge hätte oder aus andern Gründen unverhältnismässig wäre und die Empfängerin oder den Empfänger des Beitrags kein grobes Verschulden trifft.

<sup>3</sup> Rückforderungsansprüche der Gemeinde verjähren fünf Jahre, nach der Auszahlung des Beitrags.

Abgeltung

#### **Art. 11**

Als Abgeltung für die Eigenleistungen der Gemeinde gemäss Artikel 5, Absatz 3, des Reglements über das Förderprogramm Energie wird der Spezialfinanzierung ein Betrag von 100 Franken je bearbeitetes Gesuch belastet. Für Gesuche betreffend ein besonderes zukunftsweisendes, innovatives Projekt (Art. 1 Abs. 1 Bst. j), wird ein Betrag von max. 500 Franken belastet.

Fachbeirat  
Energieeffizienz

#### **Art. 12**

<sup>1</sup> Für die Beurteilung innovativer Projekte im Sinn von Artikel 1, Absatz 1, Buchstabe j, besteht ein Fachbeirat Energieeffizienz.

<sup>2</sup> Dem Fachbeirat gehören von Amtes wegen an

- a) die Vorsteherin oder der Vorsteher des Ressorts Bauinspektorat Raumplanung Infrastrukturen BRI,
- b) die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident der Bau- und Planungskommission BauPlako

- c) die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter Bauinspektorat Raumplanung Infrastrukturen BRI,
- d) die Fachleiterin oder der Fachleiter Bauinspektorat und
- e) die beauftragte Person oder eine Vertretung der beauftragten Organisation (Art. 4 Reglement über das Förderprogramm Energie).

Übergangs-  
bestimmung

**Art. 13**

Gesuche nach dieser Verordnung können ab dem 1. April 2025 eingereicht werden.

Inkrafttreten

**Art. 14**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

**Genehmigung**

Der Gemeinderat von Saanen hat die Verordnung über das Förderprogramm Energie am 18. Februar 2025 beschlossen und auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Saanen, 18. Februar 2025

**GEMEINDERAT VON SAANEN**

Die Präsidentin    Die Direktorin

P. Schläppi

T. Brunner

**Bekanntmachung**

Der Erlass dieser Verordnung und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2025 wurde im Anzeiger von Saanen vom 18. März 2025 publiziert.

## **Anhang:**

### **Fördertatbestände, Höhe der Beiträge, Bedingungen, Angaben und Beilagen für das Gesuch und die Auszahlung des Beitrags**

#### **1. GEAK Plus oder energetische Grobanalyse**

Der GEAK Plus ist für eine Gebäudesanierung ein erster sinnvoller Schritt und bietet eine wichtige Grundlage, damit Fehlinvestitionen vermieden werden können. Der GEAK ist schweizweit das beliebteste Instrument für die Bewertung des energetischen Zustands von Gebäuden. Er zeigt, wie energieeffizient die Gebäudehülle ist und wieviel Energie ein Gebäude bei Standardnutzung verbraucht. Der GEAK Plus zeigt in einem Beratungsbericht mehrere auf das Gebäude zugeschnittene Varianten zur energetischen Modernisierung auf.

Der GEAK Plus wird bereits vom Kanton Bern unterstützt. Der kommunale Förderbeitrag soll primär die Wichtigkeit einer der Sanierung vorgelagerten Gesamtbetrachtung des Objekts unterstreichen.

Weitere Informationen zum GEAK Plus auf: [www.geak.ch](http://www.geak.ch)

#### **Was wird gefördert?**

- Gebäudeenergieausweis mit Beratungsbericht (GEAK Plus).
- Grobanalyse für komplexe Gebäude der Gebäudekategorien VII - XII gemäss Vorgaben Kanton.

#### **Förderbeitrag**

- 50 % des vom Kanton nicht bezahlten Anteils.
- Maximal CHF 500.- für ein Ein-/Zweifamilienhaus.
- Maximal CHF 1'000.- für ein Mehrfamilienhaus/Verwaltung/Schule/Verkauf/Restaurant/Hotel.
- Maximal CHF 1'000.- für Grobanalyse komplexe Gebäude Versammlungslokale/Spitäler/Industrie/Lager/Sportbauten/Hallenbäder.

#### **Bedingungen**

- Gebäude mit Baujahr vor 2012.
- Ein Förderbeitrag erfolgt einmalig pro Liegenschaft innerhalb der Gültigkeitsdauer des GEAK von 10 Jahren.

#### **Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe**

- Förderung Kanton Bern: Gesuchsbrief.
- Offerte GEAK-Bericht oder Grobanalyse.

#### **Angaben und Beilagen für die Auszahlung**

- GEAK Plus-Dokument mit Beratungsbericht oder Grobanalyse.
- Rechnung GEAK-Bericht oder Grobanalyse.
- «Bestätigung Auszahlung» des Kantons Bern.

## 2. Energetische Gebäudesanierung - Förderung Sanierung von Einzelbauteile

Der Kanton Bern fördert die Gesamtsanierung von Gebäuden über den GEAK-Klassenaufstieg. Das Förderprogramm fördert explizit Sanierung von Einzelbauteilen. Damit soll eine Förderlücke geschlossen werden, so dass auch schrittweise Sanierungen von einer finanziellen Unterstützung profitieren können.

### Was wird gefördert?

Die energetische Sanierung von Einzelbauteilen wird unterstützt. Sanierungen, welche durch das kantonale Förderprogramm unterstützt werden, erhalten keine Förderbeiträge.

#### Förderbeitrag

- Fensterersatz: CHF 70./m<sup>2</sup> Mauerlichtmass.
- Wand/Dach/Boden Dämmung gegen aussen: CHF 40./m<sup>2</sup> gedämmte Fläche.
- Wand/Dach/Boden Dämmung gegen unbeheizte Räume: CHF 15./m<sup>2</sup> gedämmte Fläche.
- Maximal CHF 20'000.-.

### Bedingungen

- Keine Doppelförderungen im Bereich «Gebäude» gemäss Förderprogramm Kanton Bern.
- Es werden keine Förderbeiträge unter CHF 1'000.- ausbezahlt.
- Zur Sicherstellung der Qualität und korrekten Strategie wird vorgängig ein GEAK Plus (Grobanalyse für komplexe Gebäude) oder eine Energieberatung bei der öffentlichen regionalen Energieberatung gefordert.
- Aufstockungen, Anbauten, Neubauten, Ersatzneubauten sind nicht förderberechtigt.
- Mindeststandard Fenster: U-Wert Glas  $\leq 0.60$  W/m<sup>2</sup>K.
- Mindeststandard Dämmung gegen Aussen: U-Wert  $\leq 0.20$  W/m<sup>2</sup>K.
- Mindeststandard Dämmung gegen unbeheizt: U-Wert  $\leq 0.25$  W/m<sup>2</sup>K.
- Gefördert werden nur energetische Verbesserungen an der Gebäudehülle von Gebäuden mit Baujahr vor 2000.
- Beitragsberechtigte Flächen: Förderberechtigt sind nur bereits im Ausgangszustand beheizte Gebäudeteile. Als Ausnahme von dieser Regel ist die Dämmung des Estrichs, des Kellers und des Sockels förderberechtigt.

### Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe

- Selbstdeklaration der geplanten Sanierung von Einzelbauteilen (Materialisierung mit Produktangaben und U-Wert-Berechnung)
- GEAK Plus mit Beratungsbericht bzw. Grobanalyse für komplexe Gebäude oder Rapport/Bestätigung der öffentlichen Energieberatungsstelle.

### Angaben und Beilagen für die Auszahlung

- Allfällige Abweichungen zur Eingabe.
- Detaillierte Unternehmensrechnung (Hersteller, Produktbezeichnung, Wärmeleitfähigkeit, Dicke und Ausmass der Dämmungen) mit klarer Kennzeichnung, welche Positionen angerechnet wurden mit welcher Förderung.
- Fotos (oder Ausführungspläne) der sanierten Gebäudeteile.

### 3. Thermische Solaranlagen

Thermische Solaranlagen können einen wesentlichen Teil zum Ersatz von fossilen Energieträgern beitragen. Es werden auch grosse Anlagen gefördert (z. B. mit saisonaler Speicherung).

#### Was wird gefördert?

Sonnenkollektoranlagen für Warmwasser oder für Warmwasser und Heizungsunterstützung.

#### Förderbeitrag

- CHF 300.-/kW thermisch.
- Maximal CHF 10'000.-.

#### Bedingungen

- Förderung von Anlagen bei Gebäuden mit Baujahr vor 2023.
- Die validierte Leistungsgarantie (VLG) von Swissolar/EnergieSchweiz muss vorliegen.
- Erweiterung bestehender Anlagen werden ab 5 m<sup>2</sup> neue Kollektorfläche gefördert.
- Der Ersatz bestehender Anlagen wird gefördert, wenn diese mindestens 15 Jahre alt sind.
- Aktive Anlagenüberwachung gemäss QM-Solarwärme bei Anlagen mit einer thermischen Kollektor-Nennleistung über 20 kW (Kriterien gemäss HFM 2015).

#### Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe

- Kollektorliste.
- Angaben zur Anlagenüberwachung gemäss Vorgaben von Swissolar.
- Angaben zur thermischen Kollektor-Nennleistung der Anlage.
- Offerte thermische Solaranlage.

#### Angaben und Beilagen für die Auszahlung

- Schlussabrechnung Unternehmer.
- Datiertes und unterschriebenes Inbetriebsetzungs-Protokoll.

## 4. Heizungsersatz

Gefördert wird der Ersatz von bestehenden Heizungen durch Heizungssysteme basierend auf erneuerbaren Energien. Die Wahl des Energieträgers orientiert sich am kommunalen Energierichtplan, welcher auf der Priorisierung der Energiegesetzgebung des Kantons Bern (KE nV Stand 1. Januar 2023) basiert.

### Was wird gefördert?

Gefördert wird der Ersatz von fossilen oder elektrischen Heizungen durch den Anschluss an einen Wärmeverbund/Nutzung von Abwärme; Nutzung Grundwasser- oder Erdsonden-Wärmepumpen; oder Nutzung Wärmepumpen Luft-Wasser oder Holzheizungen.

#### Förderbeitrag

- Anschluss Wärmeverbände oder Nutzung Abwärme:
  - Mindestförderung CHF 4'000.-
  - ab 20 kW<sub>th</sub> CHF 200.-/kW<sub>th</sub>
  - maximal CHF 10'000.-.
- Grundwasser- oder Erdsonden-Wärmepumpen:
  - Mindestförderung CHF 2'000.-
  - ab 10 kW<sub>th</sub> CHF 200.-/kW<sub>th</sub>
  - maximal CHF 10'000.-.
- Holzheizungen und Luftwasser-Wärmepumpen:
  - Mindestförderung CHF 1'000.-
  - ab 10 kW<sub>th</sub> CHF 100.-/kW<sub>th</sub>
  - maximal CHF 5'000.-.

#### Bedingungen

- Keine Doppelförderungen im Bereich «Gebäude» gemäss Förderprogramm Kanton Bern.
- Massgebend für die Beitragshöhe ist die Leistung der neuen Heizung, jedoch maximal 35 % der Anlagekosten.

Zusätzliche Anforderungen sind:

- Für Wärmepumpen wird zusätzlich gefordert:
  - o ein GEAK Plus oder
  - o eine Energieberatung bei der öffentlichen regionalen Energieberatung oder
  - o der Nachweis einer guten Gebäudehülle (GEAK D) oder
  - o ein dokumentierter Verbrauch von <100 kWh/m<sup>2</sup> Endenergie.
- Grundwasser-Wärmepumpen: Gefördert werden Anlagen mit >30 kW thermischer Leistung. Kleinere Anlagen werden nur ausnahmsweise gefördert, wenn in einer Machbarkeitsstudie keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarparzellen ausgewiesen werden.

#### Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe

- Angaben zur aktuellen Hauptwärmeerzeugung.
- Offerte für neue Wärmeversorgung.
- Bei Wärmepumpen: Nachweis Effizienz Gebäudehülle GEAK D, oder GEAK Plus bzw. Grobanalyse für komplexe Gebäude, oder Rapport/Bestätigung der öffentlichen Energieberatungsstelle, oder dokumentierter Verbrauch von <100 kWh/m<sup>2</sup> Endenergie.

#### Angaben und Beilagen für die Auszahlung

- Schlussabrechnung Unternehmer.

## 5. Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen)

Das heutige nationale Fördersystem für PV-Anlagen via Einmalvergütung sowie die generell eher tiefen Rückvergütungstarife begünstigen Anlagen, welche auf die Eigenverbrauchsoptimierung ausgelegt sind. Dies hat zur Folge, dass die Anlagen kleiner dimensioniert werden als Fläche zur Verfügung stehen würde. Aus energiepolitischer Sicht ist dies nicht sinnvoll. Um die Energiewende zu schaffen, müssen die guten Flächen ausgenützt werden.

### Was wird gefördert?

PV-Anlagen, welche eine minimale Leistung von 5 kWp aufweisen. PV-Anlagen auf Neubauten werden nicht gefördert, da dies Stand der Technik und oft Teil der gesetzlichen Anforderungen ist.

#### Förderbeitrag

- CHF 200.-/kWp
- Maximal CHF 10'000.-

### Bedingungen

- Förderung von Anlagen bei Gebäuden mit Baujahr vor 2023.
- Minimale Leistung der PV-Anlage 5 kWp.

### Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe

- Vermasster Dachplan mit PV-Anlage, Anzahl Module erkennbar.
- Datenblatt Modultypen.
- Offerte PV-Anlage.

### Angaben und Beilagen für die Auszahlung

- Schlussabrechnung.
- Mess- und Prüfprotokoll Photovoltaik mit Datum und Unterschrift.

## 6. Batteriespeicher für PV-Anlagen

Mit einem Batteriespeicher kann der Anteil des selbstverbrauchten eigenerzeugten Solarstroms erhöht werden. Zudem tragen Batteriespeicher zur Reduktion der Spitzen-Bezugsleistung aus dem Netz bei.

### Was wird gefördert?

Batteriespeicher, welche für die Eigenverbrauchsoptimierung der eigenen Photovoltaikanlage installiert werden. Beitragsberechtigt sind Neuanlagen und Erweiterungen.

#### Förderbeitrag

- Grundbetrag CHF 500.- nur für Neuanlagen.
- Zusätzlich CHF 100.- pro kWh nutzbare Batteriekapazität.
- Maximal CHF 3'000.-.

### Bedingungen

- Es werden keine Förderbeiträge unter CHF 1'000.- ausbezahlt.
- Somit muss eine nutzbare Batteriekapazität von mindestens 5 kWh bei Neuanlagen bzw. bei bestehenden Batteriespeichern mindestens 10 kWh zusätzlich installiert werden.

### Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe

- Datenblatt Batteriespeicher.
- Offerte Batteriespeicher.

### Angaben und Beilagen für die Auszahlung

- Schlussabrechnung.

---

## 7. Ladeinfrastruktur Elektromobilität

Das Vorhandensein einer Ladeinfrastruktur am Wohn- und Arbeitsort ist ein entscheidendes Kriterium für den Kauf eines elektrisch angetriebenen Fahrzeuges. Mit einer gemeinsamen Basisinstallation wird die Grundlage geschaffen, um die Ladestationen solaroptimiert über einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) steuern zu können. Auch das Lastmanagement wird mit einer gemeinsamen Basisinstallation sichergestellt.

### Was wird gefördert?

Basisinstallation Elektro-Ladestationen für bestehende Parkplätze mit privater Nutzung oder öffentlichem Zugang. Mit der Basisinstallation werden Parkplätze mit einer Stromzuleitung (Flachbandkabel) versehen.

#### Förderbeitrag

Beitrag an Kosten für Basisinstallation:

- Für Parkplätze mit privater Nutzung: CHF 200.- pro erschlossenen Parkplatz.
- Für Parkplätze mit öffentlichem Zugang: CHF 500.- pro erschlossenen Parkplatz.
- Bis 50 % der Investitionskosten.
- Maximal CHF 7'500.-.

### Bedingungen

- Förderung ab 3 bestehenden Parkplätzen in Einstellhallen oder im Aussenbereich.
- Keine Förderung bei Neubauten.
- Ladestationen müssen ein intelligentes Lastmanagement aufweisen.

### Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe

- Angaben zu der Anzahl geplanter Parkplätze mit Installationsplan.
- Offerte Basisinstallation.

### Angaben und Beilagen für die Auszahlung

- Schlussabrechnung.

## 8. Bidirektionale DC-Ladestationen

Bidirektionale Ladestationen können Elektroautos nicht nur mit Strom versorgen, sondern auch Strom aus der Autobatterie ins Netz zurückspeisen, wenn Elektroautos gerade nicht gefahren werden. Durch die Zwischenspeicherung und gezielte Rückspeisung ins Gebäude von selbst produzierten Solarstrom wird die Eigenverbrauchsquote einer Photovoltaikanlage erhöht und somit werden die Bezugskosten elektrischer Energie vermindert. Der bidirektionale Anschluss von Fahrzeugen ermöglicht ausserdem den Abbau von Leistungsspitzen, indem die Batterien lastgesteuert entladen werden.

### Was wird gefördert?

Bidirektionale DC-Ladestationen zur Nutzung von V2X-Anwendungen.

#### Förderbeitrag

50 % des vom Kanton ausbezahlten Förderbeitrages.

#### Bedingungen

- Gemäss den Bestimmungen und Auflagen des Kantons Bern.

#### Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe

- Förderung Kanton Bern: Gesuchsbrief.
- Offerte, Produktbeschreibung des Herstellers für die Ladestation.

#### Angaben und Beilagen für die Auszahlung

- Schlussabrechnung.
- «Bestätigung Auszahlung» des Kantons Bern.

---

## 9. Innovative Projekte

Mit dieser Fördermassnahme sollen förderwürdige, innovative Projekte honoriert werden, welche keiner anderen Kategorie zugeordnet werden können.

### Was wird gefördert?

Zukunftsweisende Projekte, welche im Bereich der Energieeffizienz, der Einsparung von Treibhausgasemissionen und/oder der Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien wesentlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Eine Voranfrage bei der Gemeinde wird empfohlen.

#### Förderbeitrag

- Bis 35 % der Projektkosten.
- Maximal CHF 150'000.- (gemäss Empfehlung Fachbeirat Energieeffizienz).

#### Bedingungen

- Bevorzugt werden Projekte mit hohem Innovationspotenzial und/oder grossem Multiplikatoreneffekt.
- Ausführliche Projektbeschreibung mit Angaben zur Idee, Umsetzung und Wirkung des Vorhabens.
- Keine Förderung von wirtschaftlichen Lösungen (einfacher Nachweis über nicht amortisierbare Mehrkosten/Payback).
- Die Bewertung erfolgt individuell durch den Fachbeirat Energieeffizienz, welcher dem zuständigen Organ einen Vorschlag zur Genehmigung vorlegt.

#### Angaben und Beilagen für die Gesuchseingabe

- Konzept/Businessplan oder Projektbeschrieb.
- Ergänzende Projektbeschreibung und erklärende Pläne, z.B. Prinzipschema (Hydraulik).
- Wirtschaftlichkeitsrechnung.
- Energiebilanz.
- Zusage anderer Förderstellen.

#### Angaben und Beilagen für die Auszahlung

- Schlussabrechnung.